

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 3. Februar 2004

19. Stück

128. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Innsbruck gemäß
Beschluss des Senats vom 18.12.2003

128. Verlautbarung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Innsbruck gemäß Beschluss des Senats vom 18.12.2003

Geschäftsordnung
des Senats der Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten Senat der Universität Innsbruck.

§ 2 Mitglieder des Senats

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Senats, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Mit Ausnahme von Berufungs- und Habilitationskommissionen werden die Mitglieder bei zeitweiliger Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten. Steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, kann Abs. 3 angewendet werden.
- (3) Bei kurzfristiger, d. h. frühestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung auftretender Verhinderung im Senat bzw. in Berufungs- und Habilitationskommissionen können die Mitglieder eines Kollegialorgans ihre Stimme für jeweils eine Sitzung einem anderen Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen und ist dem Protokoll anzuschließen. Das vertretende Mitglied führt in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (4) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters im Senat tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe an deren oder dessen Stelle.
- (5) Mitglieder mit beratender Stimme besitzen alle Rechte eines vollberechtigten Mitglieds mit Ausnahme des Antrags- und des Stimmrechts.
- (6) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, in die Akten des Kollegialorgans Einsicht zu nehmen und erhält auf Verlangen eine Kopie.

§ 3 Auskunftspersonen

Der Senat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen. Auskunftspersonen können durch Beschluss des Senats zur Einhaltung der Verschwiegenheit über den Gegenstand der Beratung verpflichtet werden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung des Senats erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters für das kommende Semester, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, den Mitgliedern des Senats eine Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine zu geben.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.
- (3) Der Termin einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Senats mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann binnen 48 Stunden in geeigneter Weise eine außerordentliche Sitzung des Senats einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist nur dann statthaft, wenn die zeitliche Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheit(en) eine Beschlussfassung bei einer ordentlichen Sitzung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder durch eine Abstimmung im Umlaufweg gemäß § 15 nicht zulässt. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen auf einer solchen Sitzung nicht gefasst werden.
- (5) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats erstellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen; das schriftliche Verlangen muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung einlangen.
- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
 - b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
 - c) Protokoll der letzten Sitzung;
 - d) Genehmigung der Tagesordnung;
 - e) Berichte;
 - f) Allfälliges.
- (4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin oder Antragsteller ist.

- (5) Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung für die Mitglieder des Senats an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmten Ort zur Einsichtnahme aufzulegen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können
 - a) mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
 - b) mit einfacher Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
 - c) mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte, ausgenommen jener des Abs. 3 lit. d bei Einverständnis aller Anwesenden, nicht wieder aufgenommen werden.

§ 7 Leitung der Sitzungen

- (1) Eine Sitzung des Senats ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu leiten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder des Kollegialorgans zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 48 UG 2002) hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (6) Der Senat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen,
 - a) die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten zu unterbrechen;
 - b) einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu vertagen.
- (7) Die Sitzungen des Senats sind nach einer Dauer von längstens sechs Stunden ab Sitzungsbeginn zu unterbrechen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen einer Fortführung der Sitzung zu. Im Falle der Unterbrechung ist der Termin zur Fortsetzung der Sitzung frühestens nach zwölf Stunden sofort durch Beschluss festzulegen.
- (8) Im Sitzungssaal besteht Rauchverbot.

§ 8 Berichterstattung und Auskünfte

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung des Senats zu berichten.
Wenn die betreffende Angelegenheit nicht den Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet, ist jedenfalls zu berichten über

- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
 - c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 - d) das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege.
- (2) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

§ 9 Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder derjenigen oder demjenigen, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Schriftführerin oder der Schriftführer führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Rednerliste.
- (4) "Ad hoc" Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden außerhalb der Rednerliste sofort zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.
- (4) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung bereits drei Anträge vorliegen, ist vor der Einbringung eines weiteren Antrages, mit Ausnahme eines Antrages zum Verfahren, über wenigstens einen der drei vorliegenden Anträge abzustimmen.

- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf „zur Geschäftsordnung“ eingebracht werden. Über sie ist sofort abzustimmen. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Zulassung einer Kontrarednerin oder eines Kontraredners und auf Verlangen einer Rednerin oder eines Redners jeder anderen Personengruppe ohne weitere Debatte abzustimmen.
- (6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen.
Anträge zum Verfahren sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste;
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - c) Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge;
 - d) Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - f) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 13 Abs. 4 GO);
 - g) Auslegung der Geschäftsordnung.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird diese verlesen.

§ 11 Beschlusserfordernisse

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Senats erforderlich.
- (2) Wenn durch Gesetze oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zur Beschlussfassung über
 - a) die Beauftragung einzelner Mitglieder des Kollegialorgans mit der sachlichen und/oder fachlichen Vorbereitung hinsichtlich einzelner Beratungsgegenstände;
 - b) die Aufnahme von dringlichen Tagesordnungspunkten gemäß § 6 Abs. 6 lit. c.
- (4) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

§ 12 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben. Das befangene Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen. Das befangene Mitglied hat seine Vertretung (§ 2 Abs. 2 GO) zu veranlassen.
- (2) Ein Befangenheitsgrund ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Gegebenenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.
- (3) Im Zweifelsfall trifft der Senat eine Feststellung über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes durch Beschluss.

§ 13 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der Senat kann diese Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
 - a) offen durch Handzeichen
 - b) geheim mittels Stimmzettelerfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Außer in den in Abs. 4 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (6) Die Zählung der Stimmen obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich dabei der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen.
- (7) Stimmenthaltung ist zulässig. § 11 Abs. 2 und 4 GO bleiben unberührt.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Pro-Stimmen bekannt zu geben.
- (9) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (10) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründenden Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

§ 14 Sondervotum (votum separatum)

- (1) Jedes Mitglied des Senats kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum einlegen.
- (2) Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine schriftliche Ausfertigung muss innerhalb von sechs Werktagen nach der Sitzung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden einlangen, andernfalls gilt das Sondervotum als zurückgezogen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigelegt.

§ 15 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Senats eine Beschlussfassung geboten ist.
- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Senats ist auf Verlangen nachweislich eine gesonderte schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückgelangt sein muss.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zu Stande, wenn wenigstens zwei antragsberechtigte Mitglieder des Senats eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt haben.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats für ihn gestimmt hat.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem Senat in dessen nächster Sitzung bekannt zu geben.

§ 16 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt der Senat durch Mehrheitsbeschluss aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder beauftragt eine allgemeine Universitätsbedienstete oder einen allgemeinen Universitätsbediensteten mit der Schriftführung.
- (3) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:
 - a) Bezeichnung als Protokoll;
 - b) Bezeichnung des Kollegialorgans;
 - c) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - d) die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen;
 - e) die Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - f) die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - g) die Tagesordnung;
 - h) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
 - i) alle Anträge;
 - j) alle Beschlüsse;
 - k) die Ergebnisse der Abstimmungen;
 - l) Protokollerklärungen und Minderheitsvoten.

Dem Protokoll sind jedenfalls die Tischvorlagen, schriftlichen Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc. sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilagen beizufügen.

- (4) Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.
Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied des Senats dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens ab Beginn der dritten Woche nach der Sitzung für den Zeitraum von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Senats aufzulegen. Von der Auflage sind die Mitglieder schriftlich zu verständigen.
- (6) Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu berichtigen.
- (7) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme kein schriftlicher Widerspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied des Senats, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Senats zu behandeln; er hat hinsichtlich der Vollziehung des betroffenen Beschlusses aufschiebende Wirkung, sofern aus dieser Vollziehung jemandem ein Recht erwüchse.
- (9) Eine vollständige Abschrift des Protokolls samt Beilagen über die Sitzung des Senats kann nach erfolgter Genehmigung allen Mitgliedern und auf Verlangen den Ersatzmitgliedern des Senats zugesandt werden.
- (10) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Senats ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen des Senats Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (11) Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufes einer Sitzung des Senats oder Teilen derselben ist nicht statthaft.

§ 17 Übermittlung von Unterlagen

- (1) Protokolle und sonstige Unterlagen (Einladungen, Beilagen zu Tagesordnungspunkten etc.) können an die Berechtigten auch in geeigneter digitaler Form (z. B. E-Mail) übermittelt werden.
- (2) Um eine möglichst rasche und kostengünstige Übermittlung von Unterlagen an die Senatsmitglieder zu ermöglichen, sollen dem Senat sämtliche ihm vorgelegten Schriftstücke auch in geeigneter digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Senat hat durch Beschluss festzulegen, in welcher konkreten digitalen Form diese Übermittlung stattzufinden hat.

§ 18 Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn
 - a) der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
 - b) der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
 - c) der Beschluss durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgehoben wurde (§§ 9 und 45 UG 2002);
 - d) der Senat nicht richtig zusammengesetzt war.
- (2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 19 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Kollegialorgans gebunden.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehören:
 - a) die Besorgung der laufenden Geschäfte des Kollegialorgans;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
 - c) die Aussetzung der Beschlüsse des Kollegialorgans, wenn diese nach Auffassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen;
 - d) die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 - e) die selbstständige Erledigung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der Senat.

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal

Vorsitzender des Senats
